

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang,

Nr. 19.

Basel, 9. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — A. v. Boguslawski: Die Anlage, Leitung und Durchführung von Feldmanövern. — Eidgenossenschaft: Ueber den Unterricht der Infanterie im Jahr 1884. — Ausland: Oesterreich: † Carl Conkar Goler von Innsbrücken, k. k. Generalmajor. Die diesjährigen Manöver.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

Wir haben uns bemüht, an der Hand der Geschichte die Licht- und Schattenseiten der Thätigkeit des Landsturmes im Jahre 1798 sine ira et studio darzulegen.

Wer da glaubt, die Dinge würden sich heutzutage ganz anders gestalten, möge sich in Frankreich nach den Blüthen erkundigen, welche die Volksbewaffnung 1870/71 in der Form mancher Franktireurbanden getrieben. Französische Patrioten, Militärs und Zivilisten, bekreuzten sich vor dem Unfug, welcher von denselben verübt wurde, und bezeichneten die nicht militärisch organisirten Banden als wahre Landplage!

Sollen wir Angesichts der oben zitierten Thatfachen der Tradition zuliebe den Landsturm nach dem Muster von 1798 wieder aufleben lassen? Sollen wir die Bevölkerung, welche den Krieg nicht mehr aus eigener Erfahrung kennt, dem Schicksal der Kämpfer von Fraubrunnen, Grauholz und Stanz oder demjenigen der Bewohner Bazeille's aussetzen, weil es einigen Schreihälsen darum zu thun ist, so lange noch keine Kugeln pfeifen das große Wort zu führen!

Die Begeisterung, welche im ersten Taumel die Menge zusammenbringt, hat nur bei Wenigen tiefe Wurzeln geschlagen und zeigt sich in Gestalt heldenmüthiger Todesverachtung; vielen verleidet die Sache, sobald sie arbeiten und gehorchen müssen respektive nicht befehlen können; anderen sobald sie sehen, daß der Krieg ungewöhnliche Anforderungen an ihre Körperkräfte stellt und mit Entbehrungen verbunden ist, die man vorher nicht gekannt; bei der Mehrzahl der undisziplinierten Menge endlich

sinkt der Muth, sobald die ersten Kugeln pfeifen und die wenigen muthigen und entschlossenen Männer unter der Schaar der furchtsamen und erschreckten vermögen unter solchen Umständen den rückwärts fluthenden Strom nicht mehr aufzuhalten, sie werden wider Willen mitgerissen oder sie fallen dem traurigen Geschick anheim, vom Gegner abgefangen und standrechtlich erschossen zu werden. Denn man darf sich ja nicht der Illusion hingeben, die übrigen Staaten werden sich herbeilassen, der Schweiz eine Sonderstellung im Völkerrechtsboder einzuräumen, das mußte der Verlauf der Brüsseler Konferenz auch dem Blindesten klar machen. Wer mit Waffen in der Hand ergriffen wird und nicht militärisch uniformirt ist, nicht einem militärisch organisirten, von verantwortlichen Führern geleiteten Korps angehört, wird eben als Brigant betrachtet und behandelt, d. h. standrechtlich erschossen oder aufgeknüpft. Eine Ortschaft, aus welcher auf den Gegner Schüsse fallen, ohne daß die Gegenwart regulärer Truppen in derselben konstatirt werden kann, hat zu gewärtigen, daß die Gemeindebehörden eventuell auch einzelne der angesehensten Einwohner erschossen oder zum mindesten gefangen gesetzt, daß zur Strafe eine Anzahl Häuser angezündet oder fast unerschwingliche Kontributionen eingetrieben werden.

Diese Perspektive allein schon spricht gegen das Wiederaufleben eines Landsturmes in der Manier von 1798, ganz abgesehen von der Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit eines solchen Instituts für die Landesverteidigung. Aber leider haben unsere Volksmänner und Parlamentarier nicht den Muth, gegen die irre geleitete öffentliche Meinung entschlossen Front zu machen.

Wir sind auch der Ansicht, daß Begeisterung keine Häringswaare ist, welche man einpöckeln und zur gelegenen Zeit verwenden kann! Aber wir